

Stellungnahme
des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages
zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN des Thüringer Landtags
- Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes -
in Drucksache 7/5569 - Neufassung

1. Frage

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) sieht verschiedene Möglichkeiten des Austausches und des Zusammenwirkens der nachrichtendienstlichen Kontrollbehörden vor.

Die G 10-Kommission und das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) können sich gemäß § 15 Absatz 8 Artikel-10-Gesetz unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften über allgemeine Angelegenheiten ihrer Kontrolltätigkeit austauschen.

Der Unabhängige Kontrollrat (UKRat) kann sich mit dem PKGr gemäß § 58 Absatz 1 Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften im Rahmen der jeweiligen Kontrollzuständigkeit über allgemeine Angelegenheiten der Kontrolltätigkeit austauschen. § 58 Absatz 3 BNDG sieht eine entsprechende Austauschmöglichkeit zwischen dem UKRat, der G 10-Kommission und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vor.

Das Zusammenwirken des PKGr mit der G 10-Kommission, dem UKRat sowie dem BfDI ist in § 15 Absatz 1 PKGrG geregelt. Danach kann sich das PKGr mit den für die Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes zuständigen Stellen unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften im Rahmen ihrer Kontrollzuständigkeit über allgemeine Angelegenheiten ihrer Kontrolltätigkeit austauschen und sich insbesondere über Schwerpunkt, Methodik und Ergebnisse der Kontrolltätigkeit berichten lassen.

Des Weiteren kann das PKGr gemäß § 10 Absatz 5 PKGrG Berichte einer oder eines beauftragten Sachverständigen unter Wahrung des Geheimschutzes an andere parlamentarische Gremien zur Kontrolle der Nachrichtendienste im Bund und in den Ländern sowie an parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages oder eines Landtages übermitteln.

Das PKGr hält diese Austauschformate für notwendig, um die Arbeit der Kontrollgremien besser zu koordinieren, wichtige Synergieeffekte zu erreichen und Doppelungen in der Prüftätigkeit zu vermeiden.

2. Frage

Nach § 2 Absatz 1 und 3 PKGrG werden die Mitglieder des PKGr zu Beginn jeder Wahlperiode durch den Bundestag aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt. Außerdem bestimmt das Plenum die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des PKGr (§ 2 Absatz 2 PKGrG).

Die minimale bzw. maximale Größe des PKGr ist durch Gesetz nicht geregelt und liegt in der Entscheidungshoheit des Plenums. Die Größe des Gremiums hat Bedeutung für die Möglichkeit einer Abbildung der Mehrheitsverhältnisse im Parlament. Vor diesem Hintergrund hält das PKGr die Regelung des § 2 Absatz 2 PKGrG für zielführend, da dem Plenum ermöglicht wird, die Größe des Gremiums zu Beginn jeder Wahlperiode unter Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse im Bundestag neu zu bestimmen.

3. Frage

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 25 Absatz 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes sieht vor, dass die parlamentarische Opposition im Landtag im Verhältnis ihrer Stärke zu den regierungstragenden Fraktionen des Landtags im Gremium vertreten sein muss. Dies würde eine Abkehr von dem bisher vorgesehenen Berechnungsverfahren nach d'Hondt und damit von der proportionalen Beteiligung der im Thüringer Landtag vertretenen Fraktionen bedeuten.

Die spiegelbildliche Abbildung der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse in Gremien mit einer geringen Mitgliederzahl ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zwingend (BVerfGE 70, 324, 363 f.). Aus Sicht des PKGr hat sich die Parlamentspraxis bewährt, wonach eine Zusammensetzung des PKGr im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorgenommen wird unter der Bedingung der Wahl der/des vorgeschlagenen Kandidatin/Kandidaten durch das Plenum mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Die Berechnung erfolgt nach dem Sainte Laguë/Schepers-Verfahren, welches das Plenum zu Beginn der Wahlperiode für die Verteilung der Sitze in Ausschüssen und anderen Gremien des Bundestages beschlossen hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (BT-Drucksache 20/37).

4. Frage

Das PKGr sieht vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz Reformbedarf bei der Kontrolle des Verfassungsschutzes.

Das BVerfG hat mit diesem Urteil über das Landesgesetz hinaus eine Grundsatzentscheidung getroffen, die sich auf alle Verfassungsschutzgesetze in Bund und Ländern auswirkt und die es nun in den jeweiligen Verfassungsschutzgesetzen umzusetzen gilt.

Dies betrifft unter anderem die vom BVerfG geforderte unabhängige Vorabkontrolle des Einsatzes von Vertrauensleuten und verdeckten Ermittlern, die unabhängige Vorabkontrolle bei eingriffsintensiven, insbesondere längerfristigen Observationen sowie die Kontrolle der aus der Wohnraumüberwachung stammenden Informationen auf ihre Kernbereichsrelevanz hin.